



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin



Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-0
Fax +49 30 18 272-2173

bearbeitet von:



Referat 103 - Rechts- und
Kabinettsachen, IFG,
Innenrevision

ifg@bpa.bund.de


www.bundesregierung.de

Ihr IFG-Antrag vom 15. Mai 2020

Geschäftszeichen: 30203/16#15

Berlin, 05. Januar 2021

Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren Antrag vom 15. Mai 2020, welcher über das Webportal
fragenstaat.de unter der Referenz #186764 per E-Mail eingegangen ist,
ergeht der folgende **Bescheid**:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 15. Mai 2020 beantragten Sie unter Berufung auf das
Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgenden Informationszugang:

- *„Bitte senden Sie mir den Vertrag der Bundesregierung bzw. der
Beteiligten Ministerien zu für die Marketingmaßnahmen zur
Markteinführung der Corona-App (Telekom und SAP) mit der Agentur
"Zum Goldenen Hirschen"“*

Mit E-Mail vom 29. Mai 2020 baten wir Sie um Begründung Ihres Antrages
gemäß § 7 Abs.1 S.3 IFG.

Ihren Antrag begründeten Sie per E-Mail am 08.06.2020 folgendermaßen:



Seite 2 von 3

- *„Hinsichtlich der Bekämpfung der Corona-Pandemie setzt die Bundesregierung auf die Freiwilligkeit des Einsatzes der "Corona-App". Die Umfragen der letzten Wochen haben gezeigt, dass die Bereitschaft der Bevölkerung gesunken ist, diese Anwendung einzusetzen. Hierzu untersuche ich im Rahmen meiner Wissenschaftlichen Tätigkeit die Maßnahmen der Bundesregierung im Kampf gegen die Corona-Pandemie. Daher sind auch jene Kosten interessant, hier in diesem Fall die Marketingkosten für die "Corona-App". Daher bitte ich um Auskunft nach dem Vertrag.“*

II.

1. Gemäß § 9 Abs. 3 IFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Die von Ihnen begehrten Informationen hinsichtlich der Marketingkosten finden sich beispielsweise in einer Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Frage, die in der Bundestagsdrucksache 19/21117 veröffentlicht ist. Die Drucksachen sind öffentlich verfügbar, beispielsweise über <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web>. Unter Eingabe der vorgenannten Drucksachennummer ist dort auch die begehrte Information allgemein zugänglich.

2. Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) fallen keine Kosten an.



Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Referat 103), Dorotheenstraße 84 in 10117 Berlin, oder in elektronischer Form

- durch E-Mail, welche mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an die E-Mail-Adresse posteingang@bpa.bund.de, oder
- durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse poststelle@bpa-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

